



Finanz Journal **Newsletter 12|'17**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ BMF-Information rund um die Datenübermittlung durch Spendenempfänger**

Zum erstmals für die Veranlagung 2017 maßgeblichen sog „Spenden“-Sonderausgabenabzug hat das BMF erst vor wenigen Tagen eine Sonderinformation herausgegeben. Besonders dringlichen Stellenwert hat darin der Hinweis, dass Spendenempfänger nur dann zur Übermittlung der Spenden eines Jahres an den Fiskus verpflichtet sind, wenn bereits im Jahr der Zuwendung eine Bekanntgabe des Vor- und Zunamens und des Geburtsdatums des Zuwendenden erfolgt (also spätestens Ende Dez). Ohne diese Bekanntgabe ist grundsätzlich (Ausnahmen werden freilich auch angesprochen) keine stl Berücksichtigungsmöglichkeit mehr vorgesehen. Besonders beachtenswert dürfte auch der Hinweis sein, dass das den Empfängern und zum Teil auch Zuwendern aufgebürdete Procedere nicht für betriebl Zuwendungen Anwendung findet; insofern bleibt es beim herkömmlichen Betriebsausgabenabzug. Es werden in der umfangreichen Kundmachung auch Sonderfälle wie Erstattungen/Rückzieher/Berichtigungen, Spenden über dem zässigen Betriebsausgabenlimit oder Spezialfragen der zeitl Zuordnung behandelt, ebenso Fragen rund um das vbkPK SA („verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen Steuern und Abgaben“), die für Empfänger von Bedeutung sind. (*BMF-010203/0394-IV/6/2017 v 11. 12. 2017*)

■ LuF-Einkünfte aus Landnutzungseinräumung für Aushub-Deponie

Der VwGH erachtet eine Zurverfügungstellung von LuF-Flächen über einen Zeitraum von 5 Jahren - ungeachtet vertragl eingeräumter Verlängerungsoptionen - noch als vorübergehend, sodass nicht von einer Entnahme von LuF-BV und daher auch nicht von Einkünften aus VuV ausgegangen zu werden braucht. Bei dieser Gelegenheit rekapituliert er den Stand der Rsp, wonach die Eigenschaft von LuF-BV verloren geht, wenn es auf Dauer und nicht bloß außerhalb der Vegetationszeit nicht mehr land- & forstwirtschaftl genutzt werden kann. Gegenständlich dürfte zumindest in den anfänglichen Jahren, deren Veranlagung in Streit stand, die Absicht der Rekultivierung bestanden haben, allerdings währte der betriebsfremde Nutzungszeitraum bei Erlassung des VwGH-Urteils bereits 12 Jahre. Der VwGH wies auch darauf hin, dass iRd LuF-Vollpauschalierung auf Entschädigungszahlungen für Erschwernisse entfallende Entgeltkomponenten als abgegolten gelten, also unbeachtlich sind, wohingegen die Zahlung für Umzäunungen als BV-Veräußerung nicht erfasst ist. Weiters wären Zahlungen für die Bodenwertminderung bei der Gewinnermittlung nach § 4(1) und § 4(§) EStG samt abgeleiteten Pauschalierungen unbeachtlich, soweit es die Rechtslage vor dem 1. StRefG, BGBl I 2012/22, betrifft. (*VwGH Ra 2016/15/0027 v 17. 10. 2017*)

■ Beteiligungen/Aktien nur eingeschränkt notwendiges Betriebsvermögen

Es bedarf eines förderlichen Zusammenhangs der Beteiligung mit dem Betrieb, ohne den ein Beteiligungserwerb bei E/A-Rechnern bzw § 4(1) EStG Ermittlern als Entnahme zu werten ist. Dass die Beteiligung mit betriebl Mitteln angeschafft wurde, ist dabei unbeachtlich, ebenso wie auch eine etwaige Ertragsstärkungsperspektive. Erinnerung sei, dass sich bei § 5 EStG Ermittlern die Rechtslage anders darstellt, da hier das Halten von WP als *gewillkürtes* BV schon eine freizügigere Wertung durch den VwGH (zB E 2010/15/0205 v 26. 6. 2013) erfahren hat, wird doch insofern nur verlangt, dass „[d]as Wirtschaftsgut ... unmittelbar (durch Erträge) oder mittelbar (durch Betriebsvermögensstärkung) zum Betriebserfolg beitragen [muss]“, wobei die objektive Förderungsmöglichkeit iS einer Förderung des Betriebes (auch durch Risikovermögen) ex ante zu beurteilen sei, also ungeachtet etwaig enttäuschter Erwartungen. Im Hinblick auf das hier allein gegenständl notwendige BV kann die Beurteilung durch UFS RV/0148-L/11 v 27. 6. 2012 (s FJ-NL 08/12, 4, dort freilich nur unspezifisch auf Wertpapiere bezogen erörtert) allerdings als durch den VwGH verworfen betrachtet werden. Als Fallbeispiel eines für den Betriebszweck dienlichen Zusammenhangs einer Beteiligung bei § 4(1) Ermittlern sei auf das VwGH-E 2012/15/0005 verwiesen. (*VwGH Ro 2015/15/0040 v 17. 10. 2017*)

■ Eigenheim-Baustadium unbeachtlich für Tatbestand der doppelten Haushaltsführung

Wohnt ein Stpfl im Haus der Eltern und errichtet in der Nähe ein Eigenheim, so kann er keine doppelte Haushaltsführung geltend machen, wenn er in der Nähe seines Dienstgebers eine Wohnung anmietet. Konkret wurde vorgebracht, den Wohnsitz im Elternhaus nicht aufgeben zu wollen/können, weil das Bauprojekt in der Nähe diesen Standort erforderlich macht. (VwGH Ra 2017/13/0049 v 13. 9. 2017)

■ Anlaufverluste: Zur Eröffnung eines Betriebes nach § 18(7) EStG aF

Soeben hat der VwGH judiziert, dass die Eröffnung einer Privatordination nach Beendigung einer kurzzeitigen unselbständigen Tätigkeit als Ges-Geschäftsführer einer von einer beherrschten GmbH betriebenen „Tagesklinik“ als „Eröffnung eines Betriebes“ iSd der genannten Norm idF vor dem KMU-FörderungsG 2006, BGBl I 2006/101, zu qualifizieren ist, selbst wenn der Arzt erst ein dreiviertel Jahr zuvor eine Kassenordination aufgegeben hat. (VwGH Ra 2016/13/0035 v 18. 10. 2017)

KÖRPERSCHAFTEN**■ Export-Einbringung v KapGes in PersGes & Verlust des österr Besteuerungsrechts**

Eine in eine slowakische PersGes, die dem Typus nach einer KG entspricht, eingebrachte Beteiligung führt nur dann zum Verlust des österr Besteuerungsrechts, wenn diese Beteiligung dem Betriebsvermögen („BV“) der Betriebsstätte auch „tatsächlich“ zuordenbar ist, mithin nach allgemeinem Verständnis *notwendiges* BV, was einen funktionalen Zusammenhang impliziert, darstellt. Der VwGH schließt dies aus dem Naheverhältnis zwischen Unternehmensgewinnen, Veräußerungsgewinnen von beweglichem Vermögen, und Dividendenzuflüssen, wie sie in den Art 7 Abs 1 u 2; 13 Abs 2, resp 10 Abs 4 DBA Slowakei geregelt werden. Die nur in der letztgenannten Abkommensstelle genannte „tatsächliche“ Zugehörigkeit wäre bei den anderen Regelungen hinzuzudenken. Wegen dieses „erforderlichen Zusammenhanges“ nach Art 3 Abs 2 DBA würde auch die Fiktion umfassender gewerbl Einkünfte nach § 2(4) EStG nicht DBA-rechtl durchschlagen. Unbeachtlich wäre dabei auch eine Zuordnung zum notwendigen BV, die lediglich infolge gesetzlicher Zwänge erfolgt ist. (VwGH Ro 2016/13/0014 v 18. 10. 2017)

■ vGA: Mietentgelt-Fremdüblichkeit vorrangig anhand v Markt- anstatt Renditemieten

Entspricht die Miete für ein luxuriöses Einfamilienhaus, dessen Gestaltung nicht auf den Bedarf v Gesellschaftern oder ihnen Nahestehenden zugeschnitten ist, den auf dem Markt erziel- und auch eruierten Mietentgelten, so sind lt VwGH keine abstrakten Renditeberechnungen mehr anzustellen. Daran ändert nichts, wenn wg der Objektgröße, der Beschänktheit des Interessentkreises und der Vorrangigkeit eines Veranlagungsinteresses seitens des Vermieters nur Mietentgelte erzielbar sind, die erst in vielen Jahrzehnten eine Amortisation erwarten lassen. Dem Höchstgericht zufolge wäre auch hins der unentgeltlich (dh nicht im Mietvertrag veranschlagten) überlassenen Inneneinrichtung die vGA nach marktüblichen Mietentgelten, sofern eruiert, zu berechnen; der bloße Afa-Ansatz entspräche „(im Allgemeinen) nicht jenem Wert, den ein Abgabepflichtiger hätte aufwenden müssen, um sich die Nutzung dieser Güter im freien Verkehr zu beschaffen.“ (VwGH Ro 2016/13/0050 v 18. 10. 2017)

UMSATZSTEUER**■ Keine Vorsteuerberichtigung bei Übergang v LuF-Pauschalierung zur Regelbesteuerung**

Der VwGH sah sich veranlasst, auf seine Rsp zur ZI 2007/15/0143 v 22. 4. 2009 hinzuweisen. Danach löst der Übergang zur Regelbesteuerung keinerlei Konsequenzen, insb nicht nach § 12(10) UStG aus, weil die Besteuerung der vor dem Übergang bewirkten Umsätze als abgeschlossen zu betrachten ist, und zwar auch im Hinblick auf den Abzug von - insofern pauschalierend in gleicher Höhe angenommenen - Vorsteuern. Es würde auch keine Möglichkeit bestehen, den Abzug der kraft Rechnungsstellung entstandenen Vorsteuer wegen späterer Zahlung in das Jahr der erstmaligen Regelbesteuerung zu verschieben. (VwGH Ra 2016/15/0029 v 17. 10. 2017)

■ Fiskal-LKW: Vergleichbarkeit mit Typen in BMF-Liste kein zielführendes Argument

Steuerbehörde und Gerichtsbarkeit können auf die in der VO BGBl II 2002/193 festgelegten Merkmale, wie etwa ein kastenförmiges Äußeres (und damit auch keine „deutlich abgesetzte“ Motorhaube), selbst dann insistieren, wenn das BMF auch Fahrzeuge in seine „Liste der vorsteuerabzugsberechtigten Kleinlastkraftwagen, Kastenwagen, Pritschenwagen und Kleinbusse (Klein-Autobusse)“ aufgenommen hat, die diesem Erscheinungsbild offensichtlich nicht entsprechen. Daran scheiterte vorliegend der hoffnungsvolle Besitzer eines Audi Q7. (VwGH Ra 2017/15/0069 v 17. 10. 2017)

■ Zum Vorsteuerabzug iZm Wohnraumüberlassung an Gesellschafterkreise

„Im Bereich der Überlassung von Wohngebäuden durch eine Körperschaft an ihre Gesellschafter bzw. an Personen, die den Gesellschaftern nahestehen, sind in rechtlicher Hinsicht mehrere dem Vorsteuerabzug allenfalls entgegenstehende Konstellationen zu unterscheiden. Der Vorgang kann einerseits eine verdeckte Ausschüttung darstellen und gegebenenfalls zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs nach § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a UStG 1994 führen. In diesem Fall kommt besondere Bedeutung der Angemessenheit der Miete zu. Der Vorgang kann sich aber andererseits auch als bloße Gebrauchsüberlassung darstellen, die nicht als wirtschaftliche (unternehmerische) Tätigkeit einzustufen ist. Um bei der Überlassung des Gebrauchs das Vorliegen einer unternehmerischen Tätigkeit ausschließen zu können, kommt entscheidendes Gewicht dem Gesamtbild der Verhältnisse zu. Ein (moderates) Abweichen des tatsächlich vereinbarten vom fremdüblichen Mietentgelt kann daher für sich allein nicht dazu führen, eine Tätigkeit als nichtunternehmerisch einzustufen (vgl. das Erkenntnis vom 10. Februar 2016, 2013/15/0284).“ (VwGH Ro 2016/13/0033 v 18. 10. 2017)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ Empfängerbenennung: Fallstricke bei Subunternehmerbeauftragung im Baugewerbe**

Die Rw, eine GmbH, machte ua geltend, es seien keine Scheingeschäfte gepflogen, sondern tatsächliche Leistungen seitens der Subunternehmer erbracht, weiters schriftliche Verträge abgeschlossen, die UIDs abgefragt, die Personalausweise der Geschäftsführer der Beauftragten per Kopie dokumentiert und die Leistungen via Überweisung an Firmenkonten der Subunternehmer-GmbHs beglichen worden. Das FA glaubte aber dennoch eine unterbliebene Empfängerbenennung gem § 162 BAO ins Treffen führen zu können, weil die Präsenz der Auftragnehmer sich als unzulänglich erwies, etwa wg nicht funktionaler Geschäftssitze. Das BFG bestätigte den Standpunkt des Fiskus. Aber sogar der VwGH hob das Urteil der Vorinstanz nicht etwa deshalb auf, weil - wie man meinen könnte - von einer unterbliebenen Empfängerbenennung bei nachvollziehbaren Zahlungen an Firmenkonten legitim statuerter GmbHs keine Rede sein kann, sondern weil es im BFG-Urteil an Feststellungen über das Vorliegen bloßer Briefkastengesellschaften fehle, aber auch darüber, dass, wie vom BFG unterstellt, die Zahlungen der Revisionswerberin auf diese Firmenkonten hernach tatsächlich weitergeleitet worden wären. - Es stellt sich im Zusammenhang mit der letzteren Fokussierung des Höchstgerichts freilich die Frage, inwiefern ein Bauunternehmer als Auftraggeber sich Informationen darüber verschaffen könnte, welche Transaktionen vom Auftragnehmer-Konto aus stattgefunden haben, die als Weiterleitung zu qualifizieren wären. Es kommt dem Normunterworfenen dabei wohl unweigerlich die Beauftragung einer Detektei mit der Einschleusung von Spitzeln in prospektive Subunternehmerfirmen in den Sinn, oder die Einschaltung v Wirtschaftsprüfern zwecks Kontrolle der Finanzgebarung Dritter. (VwGH Ra 2015/13/0054 v 18. 10. 2017)

Keine Verlustverrechnung mittels Beteiligungsübertragung als Darlehensbeleihung

Der Rw erzielte einen großen Gewinn durch eine Beteiligungsveräußerung und verrechnete diesen mit einem Verlust aus einer zweiten Beteiligungsveräußerung an eine Bank, wobei die zweite Transaktion aber mit der Einräumung einer Rückkaufoption mit beträchtlichem Aufschlag einherging. Auch bei Ausübung der Rückkaufoption erst nach 10 Jahren durch die Bank kann jedoch die Finanz, wie der VwGH bestätigte, von einem *Scheingeschäft* ausgehen und die Verlustverrechnung versagen. Von Bedeutung war freilich in diesem Fall auch, dass der Rw eine Finanzierungsfunktion des Bankgeschäftes in Folge Liquiditätsengpässen nicht in Abrede stellen konnte, was die Annahme des BFG stützte, der Rückkauf wäre von Anfang an gewollt und die Veräußerung daher nur *pro forma* gewesen. (VwGH Ra 2017/13/0047 v 18. 10. 2017)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**ASVG: Geschäftsführer-Bestellung schließt Arbeitgeberstellung eines Verleihers aus**

Die Geschäftsführerbestellung allein begründet zwar für sich noch kein Beschäftigungsverhältnis in persönlicher Abhängigkeit; fehlt es aber an einem Anstellungsvertrag, so kann unterstellt werden, dass der Gf mit der Aufnahme seiner Tätigkeit auch konkludent die Offerte zum Abschluss eines Anstellungsvertrages angenommen hat, begründet doch schon der Bestellsungsakt einen Anspruch auf die Arbeitsleistung des Gf. Unbeachtlich ist, wenn die Gf-Vergütung weiterhin vom Verleiher, hier einer Kommune als Dienstgeber des zur teilzeitigen Gf beordneten Gemeindebediensteten, bezahlt wird (§ 35 ASVG). (VwGH Ro 2014/08/0046 v 07. 9. 2017)

NAG: Nochmals zum der gesetzlichen KV vergleichbaren Krankenversicherungsschutz

Wie bereits im E Fe 2015/22/0001 (s FJ-NL 02/'17, 6) bestätigte der VwGH eine Abweisung des Verwaltungsgerichts wegen einer privaten Krankenversicherung, deren Leistungsausschlüsse zu einer bedeutsamen Inkongruenz mit dem gesetzl Krankenversicherungsschutz führten: so waren etwa bereits bestehende und bekannte Gesundheitsmängel abgesehen von Akutbehandlungen von der Leistungspflicht ausgenommen, und zahnärztliche Behandlungen mit EUR 2.200 gedeckelt, und Letzteres auch nur für Fälle der Erstversorgung (Schmerzbekämpfung) vorgesehen. Der Gerichtshof stellte außerdem klar, dass die gesetzl KV eine Leistungspflicht bei Selbstschädigung nur hins Geldleistungen ausschließe. - Es gilt demnach das hg Diktum zu beachten, dass der Leistungsumfang einer nach § 11(2)3 NAG erforderlichen privaten KV „im Wesentlichen“ jenem der gesetzl KV entsprechen muss, wobei freilich private Krankenversicherungen, die den Schutz auf bestehende Gesundheitsdefizite erstrecken, kaum vorstellbar erscheinen, weil deren Prämien dann viel teurer ausfallen müssten, als eine unmittelbare Begleichung der Krankheitskosten aus Barvermögen. (VwGH Ra 2017/22/0146 sowie Ra 2017/22/0147 jeweils v 25. 10. '17)

SONSTIGES**Koppelfischereirechte als gesamthaftes Wirtschaftsgut bei Einheitswertermittlung**

„ ... Mehrere nach dem Oö. Fischereigesetz 1983 gekoppelt Fischereiberechtigte bilden eine einfache (schlichte) Rechtsgemeinschaft (vgl. Schiffner/Wögerbauer, Oberösterreichisches Fischereirecht, 35). [...] § 3 BewG 1955 bestimmt, dass der Wert eines Wirtschaftsgutes, das mehreren Personen zusteht, im Ganzen zu ermitteln ist. Der Wert ist auf die Beteiligten nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu verteilen, soweit nicht die Gemeinschaft selbständig steuerpflichtig ist. [...] Ob eine gemeinsame Bewirtschaftung des Fischwassers durch die mehreren Fischereiberechtigten oder mehrere Gruppen von Fischereiberechtigten vorliegt, ist unerheblich, weil sich die Fischereirechte auf ein und dasselbe Fischwasser beziehen. [...]“ - Vom Koppelfischereirecht zu unterscheiden wären Fischereirechte, die einer Personenmehrheit zukommen, wie etwa einer Erbengemeinschaft. In so einem Fall würde lediglich ein einziges Recht ohne ideelle Anteile bestehen, das durch mehrere Personen gemeinsam ausgeübt wird. (VwGH Ro 2015/15/0031 v 17. 10. 2017)

■ ■ ■ Ergänzende BMF-Info zu BMF-010206/0058-VI/5/2016 v 13. 5. '16 zum GrEStG

Eine Vielzahl von Detailfragen, die sich in den letzten Monaten gestellt haben, behandelt diese ergänzende BMF-Info. Beispielsweise seien hier nur Sachverhalte rund um die Anwachsung, Anteilsvereinigung, und Verschmelzung genannt, oder Fragen zum begünstigten Angehörigenkreis, aber natürlich auch Bewertungsfragen.
([BMF-010206/0094-IV/9/2017](#) v 4. 12. 2017)

**DER GRENZ-VERLAG
WÜNSCHT SEINEN LESERN (BEIDERLEI GESCHLECHTS)
EIN BESINNLICHES WEIHNACHTSFEST
UND
EINEN GUTEN RUTSCH INS NEUE JAHR!**



In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.